

Satzung Tennisclub Wulften e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Tennisclub Wulften e.V. (kurz TCW oder TC Wulften) wurde am 13.06.1969 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Wulften und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter Nr. VR 170101 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Mitglieder des TCW, insbesondere seine Jugendlichen, sollen zur Entwicklung und Steigerung ihrer sportlichen Fähigkeiten angeregt werden.
- 2.2 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Bedarf können Ämter und Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Satz 1, die in der Höhe angemessen sein muss, trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort für gegenseitige Ansprüche ist Wulften.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Tennisverbands Niedersachsen Bremen e. V.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter(s) vorliegen. Als Alternative zur Schriftform ist auch das Ausfüllen des Online-Antrages über die Internetseite des Vereins möglich.
- 5.2 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und sonstigen Bestimmungen des TCW an. Der Vorstand, entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsanlage zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzung der Spielfelder richtet sich nach der Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand erstellt wird.
- 6.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des TCW in jeder Hinsicht zu wahren, insbesondere die Anlagen des TCW und sein Inventar pfleglich zu behandeln und durch angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten zu einem harmonischen Vereinsleben beizutragen.

§ 7 Beiträge und sonstige Pflichten

- 7.1 Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (für das Geschäftsjahr, ohne Rücksicht auf Eintrittsgeld) zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 7.2 Können die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden, so kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer Umlage beschließen, sofern die Einberufung der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.
- 7.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen ermäßigen oder erlassen.
- 7.4 Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Bezahlung der Beiträge und Einhaltung von sonstigen Verpflichtungen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

§ 10 Austritt

- 10.1 Der Austritt aus dem TCW kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand des Vereins erklärt werden. Alternativ zur Schriftform kann der Austritt per E-Mail an den Vorsitzenden erklärt werden.
- 10.2 In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 11 Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die Beiträge und Umlagen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Alternativ zur Schriftform kann die Mahnung per E-Mail vom

Vorsitzenden erklärt werden. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen werden. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 12 Ausschluss

- 12.1 Ein Mitglied kann aus dem TCW ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a.) die innere Ordnung des TCW gestört hat,
 - b) dem Ansehen des Vereins geschadet hat und
 - c) die Platz- und Spielordnung trotz Ermahnung nicht beachtet hat.
- 12.2 Über das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 12.3 Gegen die in Textform begründete Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ehrenrat Beschwerde in Textform einlegen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 14.2 Die Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen als:
- a) ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in der ersten Jahreshälfte oder
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf und mit Begründung nach Ermessen des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ausschließlich zuständig für Beschlüsse über Anträge, die der Einberufung zugrunde liegen.

- 14.3 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Als Alternative zur Schriftform ist auch die Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse möglich. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 14.4 Soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, werden die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Dabei sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nicht durch gesetzliche Vertreter von Mitgliedern ausgeübt werden.
- 14.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 14.6 Die Jahreshauptversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Wahl des Ehrenrats,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.
- 14.7 Die Jahreshauptversammlung bestellt außerdem für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt ausüben.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden als ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart,
- dem stellvertretenden Jugendwart,
- dem Schriftwart,
- dem Pressewart,
- dem Liegenschaftswart und
- dem stellvertretenden Liegenschaftswart.

- 15.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Jahreshauptversammlung grundsätzlich einzeln und in offener Abstimmung jeweils für ein Jahr gewählt. Auf entsprechenden Antrag eines einzelnen Mitglieds muss die Wahl geheim erfolgen. Im Übrigen kann der Vorstand auf Antrag auch im Block gewählt werden. Für die Wahl des Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen.
- 15.2 Wählbar für ein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl der Stimmen, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei dann immer noch gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

- 16.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt oder zuständig ist. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach Bedarf einberuft. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Der Vorstand hat in Textform mit Frist von drei Tagen zu Vorstandssitzungen zu laden.
- 16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 16.3 Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Bis zur Genehmigung des Haushalts für das laufende Geschäftsjahr dürfen die Haushaltsansätze des vorherigen Geschäftsjahres nicht überschritten werden.
- 16.4 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
- 16.5 Der Vorstand entscheidet über Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben des Vereins. Er kann bei derartigen Verstößen folgende Strafen verhängen:
- a) Ermahnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlich begrenztes Spielverbot,
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

16.6 Entscheidungen des Vorstands können im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden.

§ 17 Vertretung des Vereins

17.1 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Diese Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

17.2 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind befugt, im Einzelfall je bis zu einem bestimmten Betrag zu Lasten des Vereins zu verfügen. Ausgaben, die 15.000,00 € übersteigen, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Ehrenrat

18.1 Der Ehrenrat ist letzte Beschwerdeinstanz der Mitglieder bei Entscheidungen des Vorstandes im Sinne des § 16.5. der Satzung. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deshalb vom Vorstand angerufen wird.

18.2 Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Obmann und Beisitzer müssen jeweils dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen dem Vorstand nicht angehören.

18.3 Die Mitglieder des Ehrenrates sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

18.4 Der Ehrenrat wird von seinem Obmann nach Bedarf einberufen.

§ 19 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 20 Datenschutz

20.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

20.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

20.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

- 20.4 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung.
- 20.5 Soweit für die Teilnahme des Mitglieds am Spielbetrieb zwingend eine Weitergabe personenbezogener Daten erforderlich ist (Name, Vorname, Geburtsdatum), gilt die Genehmigung des Mitglieds allgemein als erteilt.
- 20.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 21 Haftpflicht

- 21.1 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des TCW.
- 21.2 Zur Absicherung gegen gesetzliche Haftansprüche aller Art gem. § 31 BGB und aus Verhalten von Bediensteten des Vereins ist eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 22.2 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Gemeinde Wulften zu mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden.

§ 23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss ein Punkt der Tagesordnung sein und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 23.2 Versammlungen des Vereins (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen) sind im Hinblick auf die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB auch im Online-Format möglich.
- 23.3 Mit dieser Satzung wird die bisherige Satzung ungültig.